

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band II. Nro. VIII.

Bern, den 3 Oktob. 1799. (12. Vendemiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. Sept.

(Fortsetzung.)

Herzog v. M. ist freilich überzeugt, daß die Commission von ihrem Auftrag abwich, aber sie ist durch die Constitution dazu berechtigt; denn diese fodert, daß das Direktorium alle Jahre Rechnung ablege. Auch ist dieses sehr leicht, denn wenn schon ein verpachtetes Gut überschweimmt oder verhaslet wird, so muß der Pächter doch am Ende vom Jahr Rechnung abgeben, und gerade so haben wirs auch mit unserm Direktorium; und darum beharret er auf dem Gutachten.

Das Direktorium übersendet die Nachrichten der Siege der Franken bei Zürich, am Albis, und endlich die Einnahme von Zürich selbst, welche eifrig beklatscht werden.

Zimmermann theilt Nachrichten mit von den Fortschritten des linken Flügels der Franken bis Zurzach, wo schon die Brücke abgetragen ist.

Die Berathung über Pozzis Gutachten wird fortgesetzt.

Herzog v. Eff. denkt, keine Commission habe das Recht, den Auftrag der Versammlung auf die Seite zu setzen, und da dieses Papier kein wahres Gutachten enthält, so fodert er ebenfalls Zurückweisung derselben an die Commission, um nach ihrem Auftrage zu arbeiten.

Herzog v. M. beharret. Herzog v. Eff. beharret ebenfalls.

Pozzi glaubt, Herzog v. Eff. widersetze sich darum dem Gutachten, weil er einst Commissair war. Er beharret auf demselben.

Rilchmann. Es waren freilich keine Procuratoren bei der Commission, sondern nur ehrliche Schweizerbauern, welche die Constitution vor Augen hatten, und ihren geraden Weg

gingen, und nicht die Procuratoren des Direktoriums seyn wollten. Er beharret daher auf dem Gutachten, welches freilich ein Papier, aber doch ganz der Constitution gemäß ist.

Gapani stimmt Herzog v. Eff. bei, und glaubt, diejenigen, welche immer so über das Direktorium schreien, wollen Unruhe bewirken, und unsre Feinde begünstigen.

Gmür will auch Rechnung haben, aber nicht auf diese Art: er will das Direktorium anfragen, in wie viel Zeit es uns eine gründliche Rechnung abzulegen im Stande sich befinde.

Guter ist nicht zufrieden mit dem Gang dieser Berathung, und besonders gefällt ihm der Zweikampf zwischen den beiden Herzogen gar nicht. Er findet Gmürs Antrag am zweckmäßigsten, und stimmt also demselben bei.

Herzog v. Eff. vereinigt sich mit Gmür.

Carrard bedauert, daß bei jeder lebhaften Berathung sogleich Persönlichkeiten eingemengt werden, und stimmt Gmür bei.

Bourgeois. Hätte die Commission sich die Mühe gegeben etwas nachzufragen, so hätte sie uns berichten können, daß das Direktorium mit Eifer an dieser Rechnung arbeitet.

Gmürs Antrag wird angenommen.

Escher, im Namen einer Commission, trägt darauf an, die Bestimmung der Besoldung der Copisten des Direktoriums auf die vorgestrigte Einladung hin zurückzunehmen, und dagegen festzusetzen, daß diese Besoldung nicht über 60 Dublonen, und nicht unter 30 Dublonen betragen könne.

Dieser Antrag wird ohne Einwendung mit Dringlichkeitsklärung angenommen.

Schlumpf, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

BB. Gesetzgeber! Eure Commission, deren Ihr vor einigen Tagen das Gutachten der

Mehrheit zu weiterer Aufklärung der Sache, in Betreff des hier im Zuchthause schwächelnden Joseph Ronca von Luzern, zurückgewiesen, hat nun die Ehre, diesen Gegenstand etwas näher zu beleuchten.

Die Commission hat nicht nur die betreffende Prozeßakten weitläufig durchgesehen, sondern auch anderweitig alle mögliche Erkundigungen eingelesen; und darinnen finden sich folgende Thatsachen:

Ronca war Wirth und Arzt zu Luzern; er besaß gute Talente, beförderte oder unterstützte die neue Ordnung der Dinge, opferte dabei sein Vermögen auf und zog sich obendrein zahlreiche Feinde auf den Hals. Er wurde von seinem Volk als Suppleant in den obersten Gerichtshof erwählt; er wurde mit dem Vollziehungsdirektorium bekannt, und dasselbe trug ihm eine wichtige Sendung in den Kanton Waldstädten auf, die er zum Nutzen der Nation, aber nicht ohne Gefahr für ihn glücklich vollzog.

Im Monat August vorigen Jahrs, begleitete Ronca den damaligen Regierungs-Commissar Hartmann in das Kloster Muri, und war bei ihm in der Eigenschaft als Secretär angestellt. Von da aus datirt sich das unglückliche Schicksal dieses Mannes, und seiner gewiß unschuldigen Familie.

Auf das damals verbreitete Gerücht, das von diesem Commissar und seinen Gehülfen, beträchtliche Summen auf die Seite geschafft, und der Nation entwendet worden; ließe das Direktorium die Sache richterlich, und zwar vorerst durch das Kantonsgericht von Baden untersuchen.

Ronca seye in Baden 53 Tage gefangen gewesen, und nachher in Luzern wieder 64. Tag. Endlich bis zu erfolgtem Abspruch des obersten Gerichtshofs ward ihm Hausarrest auferlegt.

Das Verbrechen des Ronca ist in dem Urtheil des obersten Gerichtshofs bezeichnet; der Werth des entwendeten soll auf 28. Schweizerfranken geschätzt, und der Nation wieder zugestellt worden seyn.

Das Urtheil im Ganzen lautet also:

Verlesung des Extracts.

Nun ist Ronca in dem hiesigen Zuchthaus in Bern eingesperrt; — seine Glaubiger haben sein Haus, und alles was er noch besessen, in Be-

schlag genommen, und sein Weib, seine Kinder sind in Gefahr als Bettler auf die Gasse geworfen zu werden; ohne Unterhalt, ohne Erziehung herumirren; und somit die Sünde ihres Vaters vielleicht härter als er selbst büßen zu müssen.

Das Direktorium schlägt vor, in Hinsicht dieser unglücklichen Lage; die zweijährige Zuchthausstrafe in einen Gemeinverhaft von eben dieser Zeit zu verwandeln.

Die unglückliche Frau und schuldlose Kinder bitten nur um diese Gnade.

Ihre Freunde, die sich der Schuldlosen annehmen, haben der Commission unterm 16ten dieses einberichtet, daß die Creditoren Ronca noch einen Aufschub von 4 Wochen gestattet haben; — daß sich bei der Liquidation verschiedene Irrungen zeigen, die Ronca selbst berichtigen könnte, und die seiner Familie sehr zu Gunsten kamen; — daß er vielleicht im Stande wäre, mit seinen Gläubigern eine Verkommniß zu treffen, wodurch die ökonomische Lage seiner Familie um vieles gerettet würde; — und endlich, daß er noch zwei ihm höchst wichtige Erbsprozesse zu vollführen habe.

Eure Commission, B. R., (die diesmal einhellig ist,) will zwar den Ronca selbst keineswegs begnadigen, sondern nur vorschlagen, das Schicksal seiner Familie einigermaßen zu erleichtern, und erträglicher zu machen. Eure Commission glaubt diesen Zweck einzig darin zu erreichen, wenn sie Euch vorschlägt: die zweijährige Einsperrung im Zuchthaus außer Luzern, in einen Hausarrest innert Luzern zu verwandeln.

Auch scheint der Commission, daß dieser Vorschlag selbst dem Sinne des Urtheils anpassen könne, wo es heißt: derselbe solle auf eine seiner Talente angemessene Weise beschäftigt werden, und der Ueberschuß seines Verdienstes seiner Familie zukommen.

Nun bestehen seine Talente in der Arzneikunde, und in Verfertigung schriftlicher Aufsätze: welcher unbekannt Patient würde aber wohl in das Zuchthaus hingehen, und seine Gesundheit, sein Leben einem eingesperrten Arzte anvertrauen? Welche Bürger würden wohl hingehen, und Petitionen oder rechtliche Aufsätze von einem eingesperrten Fremden verfertigen lassen; wäh-

rend dem es aller Orten noch freie Bürger genug giebt, die solche abfassen können.

Wenn hingegen Ronca in seinem Vaterorte wohnt, wenn ihn seine Bekannte in der Nähe besuchen können, so wird er im Stande seyn, etwas zu verdienen; und weder er, noch seine Familie werden dem Staat mehr zur Last fallen: während dem Ronca selbst nicht minder die ihm zuerkannte Strafe trägt.

Die Commission schlägt Euch demnach folgenden Beschluß vor, und da der Aufschub, den ihm seine Gläubiger gestattet haben, mit dem 12ten Oct. zu Ende läuft, so glaubt sie auch die Dringlichkeit vorschlagen zu müssen.

A n d e n S e n a t.

Auf die Botschaft des Direktoriums vom 27. Jul. 1799. und nach Anhörung des Bezirchs der hierüber niedergesetzten Commission: auch in Hinsicht auf die unglückliche Lage der Familie des Joseph Ronca, und in Erwägung des 1ten Art. des obergerichtlichen Urtheils vom 8. Jul. 1799.

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

Die Strafe der zweijährigen Einsperrung in ein Zuchthaus auffer Luzern, ist für den Joseph Ronca in einen Hausarrest von eben dieser Zeit, in uert der Gemeinde Luzern verewandelt.

Graf stimmt hauptsächlich darum zum Gutachten, weil wir schon oft noch schlimmere Menschen, welche ganze Gegenden und Familien unglücklich machten, begnadigt haben, und es also ungerecht wäre, hier nicht auch dem Antrag des Direktoriums zu entsprechen.

Zimmermann. In einem republikanischen Staat, wo nur das Gesetz herrschen soll, sollten gar keine Begnadigungen statt haben; überdem aber ist es hier von Veruntreuung gegen die Nation die Rede, wo wir, wenn wir zu dem Eigenthum der Nation Sorge tragen wollen, keine Begnadigungen ertheilen dürfen; freilich ist auch Wiederkehr, der sich in ähnlichem Falle befand, wieder begnadigt worden, und so muß die Versammlung um consequent zu seyn, auch Ronca begnadigen; aber ich erkläre, daß ich nicht für das Gutachten stimmen kann.

Koch. Dieß ist das erste Beispiel von Forderung einer Begnadigung für einen öffentli-

chen Beamten, der seine Hände mit Untreue gegen die Nation besudelt hat; ich sehe daher den Fall in Rücksicht seiner Folgen gegen den Staat für sehr wichtig an; begnadigen wir, so öffnen wir der Veruntreuung des öffentlichen Guts die Thüre; verweigern wir aber die Begnadigung, so wird dadurch jedermann von ähnlichen Vergehen abgeschreckt, und das Gut der Nation bleibt geschützt; unter diesem Gesichtspunkt kann ich durchaus nicht zum Gutachten stimmen.

Um aber das Unglück von Roncas Familie so viel möglich zu hindern, so trage ich darauf an, daß man Ronca 6 Monat Zeit gebe, seine häuslichen Geschäfte in Ordnung zu bringen, und ihn erst dann der Vollziehung des Urtheils unterwerfe.

Carrard. Schon oft haben wir alles dargestellt, was wider Begnadigungen gesagt werden kann, und doch begnadigen wir immer, und werden immer begnadigen, weil die Menschlichkeit spricht, und wo Gnade gefodert, auch immer ertheilt wird; selbst Koch trägt auf Begnadigung an; in dem gegenwärtigen Fall kommt noch hinzu, daß die veruntreute Summe sehr gering war, und nicht eigentlich in Geld bestand; die Strafe ist jetzt mehr für die Familie als für ihn, dann er werde nun begnadigt oder nicht, so ist er schon als Verbrecher behandelt worden, und wird also immer die Schandung als solcher auf sich haben; ich stimme für das Gutachten.

Suter. Freilich soll nur Recht in Republiken herrschen, und es sollte keine Gnade statt haben; aber auch als Recht betrachtet, ist Ronca wegen der Geringfügigkeit des Diebstahls zu strenge gestraft worden, denn der menschliche Richter muß nicht die Absicht, sondern nur das Vergehen bestrafen, und in dieser Rücksicht stimme ich zum Gutachten.

Herzog v. Eff. ist zwar in Zimmermanns Grundsätzen, aber wegen der schon ausgestandenen Strafe und wegen der Geringfügigkeit des Diebstahls selbst, stimmt er zum Gutachten.

Preur ist gleicher Meinung, besonders weil der Gegenstand der Veruntreuung meist nur Naturalien betraf, und Ronca vielmehr hätte entzünden können, wenn er wirklich Geld hatte stehlen wollen.

Das Gutachten wird angenommen.

Huber, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches Sweise in Berathung genommen wird.

A n d e n S e n a t.

Der große Rath, nachdem er die Botschaft des Vollz. Direktoriums vom 28. Juli auf das Gutachten seiner Commission über die Organisation der konstit. Gewalten angehört;

Ermägend, daß das Gesetz über die Organisation des obersten Gerichtshofs keine Meldung von dem Zeitpunkt macht, innert welchem die Cassations- oder Appellationsbegehren über Criminalurtheile vor denselben müssen gebracht werden, und daß es indessen dringend und nothwendig ist, dieses zu bestimmen;

hat nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Der endliche Termin für die Cassations- und Appellationsbegehren über Criminalurtheilsprüche ist auf 10 Tage von demjenigen an gerechnet, wo das Urtheil dem Beklagten und seiner Parthei mitgetheilt wurde, festgesetzt.

2. Diese Appellations- oder Cassationsbegehren sollen auf die gleiche Art geschehen, wie es das Gesetz für solche Begehren in Civilsachen festsetzt.

3. Gegenwärtiges Zusatzgesetz soll gedruckt, in der ganzen Republik öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

S I. Roch. Dieser Zeitpunkt von 10 Tagen ist etwas zu kurz, weil man doch einige Berathung dem Verbrecher mit seinen Freunden zugeben muß, er will 20 Tage festsetzen.

Marcacci folgt.

Huber. Diese Einwendung machende Mitglieder haben sich nicht mehr an die Organisation des obersten Gerichtshofs erinnert, mit dem dieses Gutachten in Rücksicht der Grundsätze einig ist, und daher stimmt er zum S.

Secretan unterstützt das Gutachten, weil die Criminalprozesse so schleunig beendigt werden müssen als möglich.

Roch vereinigt sich mit dem Gutachten, welches ohne weitere Einwendung angenommen wird.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Bei Untersuchung der Ursachen von der Verzögerung, welche die Erhebung der Auflagen leidet, so wie auch der Ursache von ihrem geringen Betrage, überzeugt sich das Vollz. Direktorium, daß man sowohl das eine als das andere dem Mangel an Thätigkeit und den fehlerhaften Taxations-Operationen beimessen muß. Die schlechte Sinnesart von einer großen Menge hielten, mit den Ranken der Uebelgesinneten, den Gang dieser Operationen auf.

Auch in solchen Gegenden, wo sie vollendet wurden, herrschte auf Seite der Beamteten Mangel an Fähigkeit, Sorglosigkeit, und Unzulänglichkeitsgeist, auf Seite der Steuerpflichtigen Unredlichkeit; hieraus entsprang anstößige ungesetzmäßige Ungleichheit, und folglich die Nothwendigkeit einer genauen Revision. Ganz gewiß, B. Gesetzg., fühlen Sie so lebhaft als das Vollz. Direktorium, wie dringend es sei, diese Ungleichheit gänzlich aus dem Wege zu räumen, und die Operation zu beendigen; hiemit beschäftigt sich das Direktorium sehr ernsthaft, und unter andern Mitteln zu Erreichung dieses Endzwecks, glaubt es Ihnen zur Dekretirung folgendes vorschlagen zu müssen.

1. Bei der Epoche des nächsten 1sten Novembers soll jeder Fond, dessen Taxe nicht von den Eigenthümern selbst residirt und angegeben wurde, hernach willkürlich von einem solchen Agenten oder Commissar residirt und bestimmt werden, den die vollziehende Gewalt damit zu beauftragen für gut finden wird, und zwar auf Unkosten der Eigenthümer.

2. Wofern dem Agenten der vollziehenden Gewalt angezeigt würde, ein Bürger habe seine Güter unter ihrem eigentlichen Werth taxirt, so wird er einer Municipalität, oder auch einem Distriktsgericht den Auftrag ertheilen, drei rechtschaffene und unparthenische Bürger zu erwählen, damit sie nach vorhergegangener Beeidigung gewissenhaft zur Taxirung schreiten mögen.

Wofern der Eigenthümer fehlbar erfunden wird, so soll er gehalten seyn, die dreifache Besteuerung von derjenigen Summe zu bezahlen, die seine Angaben übersteiget, so wie auch die durch die Taxirung verursachten Unkosten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues Helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band II. Nro. IX.

Bern, den 3. Okt. 1799. (12. Vendemiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. September.

(Beschluss der Botschaft über die Taxirung.)

3. Bis zu oben erwähnter Epoche solle jeder Eigenthümer nach seinem Gewissen und an Eid desstatt den Werth seiner liegenden Gründe angeben.

Einer solchen Angabe solle man Glauben beimessen, und nach derselben die Grundstücke bestimmen.

4. Diese Angaben sollen in öffentliche Tabellen oder Register eingetragen werden.

5. Bis zu Ende des J. 1800 sollen die nach diesen Angaben eingegebenen Taxen vor Gericht gültig bleiben mit Ausschließung aller andern sollen nur solche allein bei gerichtlichen Akten anerkannt werden.

6. Während des Laufs von dem Reste des gegenwärtigen Jahrs 1799, und während dem Lauf des J. 1800 soll jeder Gläubiger, der bei Bezahlung sich seines Titels auf solche Güter bedienet, die ihm verpfandet sind, berechtigt seyn, dabei nach den oben erwähnten Taxen zu verfahren.

7. Das Vollz. Direktorium, so wie jeder von demselben zur Revision der Taxen angestellte Agent soll berechtigt seyn, alle Angaben über den Werth von liegenden Gründen für nichtig zu erklären, sobald dieselben sich niedriger befinden, als irgend eine Taxirung, oder Angabe über denselben Fond, welche die Eigenthümer seit der Epoche der Revolution bei irgend einer andern Gelegenheit, oder sich darauf beziehende Transaktion gemacht, angenommen, oder anerkannt haben wird.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Anderwerth. Todert Verweisung an die Finanzcommission.

Noch. Leider zählten wir zuviel auf die Redlichkeit der Bürger, denn mit innigem Bedauern sehen wir, daß dieselben die Schatzungen mit unverschämter Unredlichkeit machen. Allein der Vorschlag des Direktoriums genügt nicht, weil die reichen Bürger ihre Güter nicht verschreiben: besser wäre es, daß man dem Staat erlaubte, die Güter um ein Viertel des Preises mehr an sich zu ziehen, als sie vom Eigenthümer geschätzt wurde.

Rilchmann. Die Schatzungsart selbst ist im Finanzsystem durchaus unausführbar, und darum ist mehr dieses als der böse Wille der Bürger an der bisherigen Stockung dieses Geschäftes schuld.

Schoch will dem Staat gestatten, um die Schatzung selbst die Güter an sich zu ziehen.

Die Botschaft wird der Commission überwiesen.

Senat, 27. September.

Präsident: Cagliani.

Das Direktorium theilt Nachrichten von den Siegen der Franken und der Einnahme Zürichs mit, die lebhaft beklatscht werden.

Schwaller, im Namen einer Commission, legt über den, die entsetzten Pfarrer von drei Gemeinden des Kantons Solothurn, und die sie angehenden Bittschriften der Gemeinden, betreffenden Beschluss einen Bericht vor, der für drei Tag auf den Kanzleischich gelegt wird.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt einen Beschluss an, der das Direktorium zu Berichten über an die fränkische Armee gemachte Lieferungen einladet.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung verlangt Fuchs Urlaub, um nach Hause zu reisen, da seine Heimath (Rapperschwyl) nun vom Feinde befreit ist.

Usteri will diesen Urlaub gerne gestatten; aber da sich mehrere Repräsentanten im gleichen Falle befinden möchten, so verlangt er, daß sogleich der Namensaufruf vorgenommen, und die ohne oder mit zu Ende gegangenen Urlaub abwesenden Senatoren zurückgerufen werden.

Duc verlangt für 6 Wochen Urlaub.

Rogg möchte auch, so bald sein Kanton befreit ist, Urlaub haben.

Meyer v. Arb. Diese Urlaubsbegehren sind jetzt noch zu früh; er bittet die Repräsentanten des Kantons Thurgau, damit noch zu warten.

Lüthi v. Sol. will die Haut des Bären nicht theilen, bis er geschossen ist; er verlangt einstweilen Tagesordnung — und daß nun der Namensaufruf vorgenommen werde.

Dieser wird vorgenommen. Ohne oder mit zu Ende gehendem Urlaub finden sich abwesend: Carlen, Crauer, Mittelholzer, Sigristen, Vaucher, Zäslin, Zulauf.

Man geht über die verlangten Urlaube zur Tagesordnung, und beschließt, die oben genannten Glieder sollen zurückgerufen werden.

Kubli will die ohne Urlaub Abwesenden bei ihrer Rückkunft über die Ursachen ihrer Abwesenheit befragen lassen, um künftig ähnliche Entfernungen zu verhüten.

Lüthi v. Sol. will auch Reding, der so häufig abwesend ist, und durch seine Talente hier sehr nützlich seyn könnte, zurückrufen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, den 28. Sept.

Präsident: Blattmann.

Billeter, im Namen einer Commission, legt folgende neue Abfassung des 3. § des Beschlusses über den Verkauf der Nationalgüter vor. (S. Tagbl. I. Nro. 90.)

§ 3. „Die Schätzung der zu verkaufenden Nationalgüter, welche der Versteigerung vorzugehen soll, geschieht wenigstens durch drei sachkundige Männer, die zu diesem Zwecke von dem Regierungstatthalter gemeinsam mit der Verwaltungskammer des Kantons gewählt, und in deren Hände sie geloben werden, die Schätzung getreulich nach ihren Einsichten und gewissenhaft zu verrichten.“

Herzog v. Eff. fürchtet, durch diesen § werden zu große Unkosten durch die Reisen

veranlaßt, welche die Schätzer zu Ablegung dieser Gelübde machen müßten; er will diese Gelübde in die Hände des Unterstatthalters oder Commissars ablegen lassen.

Anderweth glaubt, die Commission habe wirklich die gleichen Gedanken gehabt, wie Herzog, und das Gutachten müsse aus Versehen unrichtig abgefaßt worden seyn.

Billeter will sich mit Herzogs Meinung in so weit vereinigen, daß das Gelübde in die Hände des Unterstatthalters und Verkaufscmissars abgelegt werde.

Jomini kann dieser Abänderung des ersten Gutachtens nicht beistimmen, und halt sie für unzumuthbar, weil dadurch dann keine einzelne verantwortliche Behörde vorhanden wäre; er will diesen § des ersten Gutachtens beibehalten, oder die Schätzer nur durch die Verwaltungskammer ernennen lassen.

Herzog v. Eff. stimmt Jomini bei, und beharrt überdem noch auf der ersten gemachten Einwendung gegen das Gutachten.

Dieser letzte Antrag wird angenommen, und also bestimmt, daß die Verwaltungskammer die Schätzer ernenne, und daß diese in die Hände des Commissars, der den Verkauf besorgt, das Gelübde ablegen.

Huber, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

A n d e n S e n a t.

Der große Rath, nach Ablegung der Bittschrift des B. Petolaz, von Frnburg, vom 5. Aug., welcher begehrt, das Gesetz möchte bestimmen, ob die nämliche Rechtsache, welche schon einmal zur Kassation vor den obern Gerichtshof gebracht worden, wieder zum zweiten oder zu mehreren malen davor gelangen könne, und nachdem er seine Commission über die Organisation der constituirten Gewalten darüber angehört,

In Erwägung, daß die Abkürzung der gerichtlichen Streitigkeiten und ihre baldige Entscheidung eine öffentliche Wohlthat ist;

hat nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

I. Die Antheile eines Gerichtshofes, welche schon einmal von dem obersten Gerichtshof kassirt worden, können nicht zum zweiten mal vor denselben zur Kassation gebracht werden.

2. Dieses Zusatzgesetz zum Gesetz über die Dr

anisation des obersten Gerichtshofs, soll gedruckt, in der ganzen Republik angeschlagen, und bekannt gemacht werden.

Bourgeois widersezt sich der Dringlichkeitserklärung, weil er das Gutachten für unzulässig hält, und der Gegenstand doch wichtig genug ist, um in sorgfältige Berathung genommen zu werden.

Roch ist in Rücksicht der Sache selbst mit Bourgeois einig, aber eben darum will er Dringlichkeitserklärung, um das Gutachten so gleich zu verwerfen, und dadurch der Commission den Anlaß zu geben, bald ein neues Gutachten vorzulegen.

Ruhn ist ganz Rochs Meinung, mit dem sich auch Bourgeois vereinigt.

Die Dringlichkeit wird erklärt.

Roch: Der Hauptfehler liegt eigentlich in unserer Constitution, die den Obergerichtshof zu einem bloßen Cassationstribunal macht, welches freilich in der Theorie viele anscheinende Vorzüge hat, allein in der Ausführung zu viele Schwierigkeiten mit sich führt; und daher wünschte ich sehr, den Obergerichtshof in ein Appellationsgericht umzuschaffen; da nun aber die Constitution einstweilen dieses nicht zuläßt, so müssen wir auf andere Art zu helfen suchen. Dieses Gutachten kann hauptsächlich darum nicht angenommen werden, weil der Obergerichtshof als oberster Ausleger der Gesetze und Prozeßformen anzusehen ist, und also wenn dieses ein Urtheil cassirt hat, nicht wieder das selbe durch einen untergeordneten Richter ausgesprochen und als gültig anerkannt werden kann; ich stimme also für Zurückweisung dieses Gegenstandes an die Commission.

Ruhn: Ein Cassationsgericht ist hauptsächlich zur Sicherung der Formen und der Gesetze dienlich, also können wir keinen Ausprüchen von untergeordneten Richtern die Cassation absprechen. Der Hauptfehler liegt nicht in der Constitution, sondern in der Organisation des Obergerichtshofs, der oft nicht bloß die Gesetzmäßigkeit eines Urtheils, sondern selbst die ihm nicht gefällige Auslegung des Gesetzes cassirt; hierüber sollte also der Obergerichtshof gehörig eingeschränkt, und zur Motivirung seiner Cassationsurtheile angehalten werden; ich stimme also zur Zurückweisung des Gutachtens an die Commission.

Der Präsident des Direktoriums übersendet

die weitem Berichte über die Einnahme Zürichs, die Besiegung und den Tod Hozens, welche eifrigst beklatscht werden.

Die Berathung über Hubers Gutachten wird fortgesetzt.

Secretan fühlt, daß es Muth braucht, ein Gutachten zu vertheidigen, welches durch so rüstige Gegner angegriffen wird. In dieser jetzigen Lage der Rechtspflege in Helvetien, herrscht noch die scheußlichste Verwirrung, indem jeder einzelne Theil der Republik noch seine besondern Gesetze hat. Da nun die Gesetze zum Nutzen der Bürger, und nicht wegen irgend einer metaphysischen Idee da sind, so müssen wir suchen, dieselben wirklich zum Nutzen der Bürger anwendbar zu machen, und also den ewigen Cassationsbegehren ein Ende zu machen. Daß durch dieses Gutachten die Suppleanten der Kantonsgerichte über die Kantonsrichter und den obersten Gerichtshof selbst hinaufgesetzt werden, ist bloß einschränkbarer Einwurf: denn wenn das erste Urtheil cassirt ist, so muß doch wieder ein Richter gefunden werden, der, so lange nicht gleichförmige Gesetze da sind, in dem Kanton selbst gesucht werden muß; und wo ihn anders finden, als bei den Suppleanten? Die entgegengesetzten Vorschläge haben noch größere Schwierigkeiten; und da doch jedem Prozeß ein Ende gemacht werden muß, so stimme ich zum Gutachten.

Bourgeois kann dem Gutachten hauptsächlich darum nicht beistimmen, weil er nicht zu geben kann, daß die Suppleanten des Kantonsgerichts als oberster und letzter Civilrichter aufgestellt werden; er glaubt, man sollte ein benachbartes Gericht zu diesem letzten Entscheid bestimmen, und fodert also zu näherer und sorgfältiger Entwicklung dieses wichtigen Gegenstands, Rückweisung desselben an die Commission.

Huber: Freilich ist die Sache wichtig, aber eben so wichtig ist es, ein Ziel für die Prozesse zu bestimmen; überdem ist schon in der Organisation des Obergerichtshof bestimmt, daß die cassirten Kantonsgerichtsurtheile den Suppleanten des Kantonsgerichts überwiesen werden sollen, warum also sollten wir hiervon wieder zurückkommen? und warum sollte noch eine größere Verlängerung der Prozesse zugegeben werden? Bourgeois Antrag ist durchaus

unausführbar, so lange wir noch verschiedene Gesetzbücher haben, und darum stimme ich für Annahme des Gutachtens.

Koch begreift nicht, daß diese aus so fähigen Mitgliedern zusammengesetzte Commission so inconsequente Vorschläge machen, und sie so vertheidigen kann. Ein Urtheil wird wegen Gesetzwidrigkeit cassirt, und dann wann es wieder ganz gleich zum zweitenmal ausgesprochen wird, so soll dieses Urtheil ganz gut und gesetzmäßig seyn? Ueberhaupt aber sind wir wegen den heutigen Nachrichten zu wenig ernsthaft, um einen so wichtigen Gegenstand sorgfältig genug zu berathen; daher fodere ich Vertagung desselben.

Huber will gerne das Gutachten zur neuen Untersuchung an die Commission zurücknehmen, besonders da Koch selbst Mitglied dieser inconsequenten, aber doch vortreflich zusammengesetzten Commission ist.

Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Koch, im Namen der Militärcommission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches ohne Einwendung angenommen wird.

U n d e n S e n a t.

In Erwägung der Vorzüge, welche sowohl zur Schirmung vor Sonne und Bitterung, als auch in Betreff der Oekonomie und Bequemlichkeit beim Exerciren, ein runder Hut für die zu Fuß dienenden Militärs darbietet;

In Erwägung, daß in dem jetzigen Zeitpunkt, in welchem eine beträchtliche Zahl neuer stehende Truppen errichtet werden, eine Verbesserung in ihrer neu zu verfertigenden Kleidung am zweckmäßigsten geschehen könne;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, b e s c h l o s s e n :

1. Der Art. 54 des Gesetzes vom 13. Dec. 1798 über das Militär, wird, in Betreff des Uniformhuts für die Truppen zu Fuß, zurückgenommen.

2. Der helv. Uniformhut für die Truppen zu Fuß soll rund seyn, schwarz eingefast, auf der linken Seite mit einer weissen oder gelben Trogsehnur, je nach der Farb der Knöpfe, aufgeschlagen, der Rand, wo er am schmalsten ist, wenigstens 3 Zoll breit, und übrigens nach

dem Model, welches das Vollziehungsdirektorium geben wird.

3. Diese Veränderung solle nur allmählig geschehen, wenn neue Hüte angeschafft werden.

Das Distriktsgericht Laupen übersendet seine Einwendungen gegen die vom Vollziehungsdirektorium vorgenommene Cassation seines Urtheils in dem Euginbühlischen Geschäft.

Schlumpf fodert Verweisung an die hiezüber niedergesetzte Commission, welche ehestens ein Gutachten vorlegen wird. Koch unterstützt die Bemerkungen des Gerichts von Laupen, und folgt Schlumpf, dessen Antrag angenommen wird.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung, wird folgende Bitischrift behandelt:

Samuel Bignet, von Crassier im Distrikt Neuch, klagt, daß er bei der Vertheilung der Gemeindgüter vortheilt worden sey.

Auf Kochs und Carrards Antrag geht man, auf die Richtigkeit der Sache begründet, zur Tagesordnung.

S e n a t, 28. Sept.

Präsident: Cagliani.

Da keine Geschäfte vorhanden sind, so wird nach Verlesung des Verbalprozesses die Sitzung aufgehoben.

Am 29. Sept. waren keine Sitzungen in beiden Rathen.

B e k a n n t m a c h u n g.

Für das Expeditionsbureau des Finanzministers wird ein tüchtiger, sowohl im Deutschen als auch im Geschäftsstyl erfahrener Redakteur verlangt, der zugleich soviel von der französischen Sprache verstehen mügte, um nöthigenfalls die französischen Redaktionen ins Deutsche zu übersetzen.

Wer sich Lust zu dieser Stelle, und übrigens diejenigen Fähigkeiten fühlt, die für dieselbe unumgänglich erforderlich sind, wird hiemit eingeladen, sich bei dem Chef von gegachtetem Bureau, in der Gerechtigkeitsgasse No. 115. weiß Quartier in Bern, spätestens bis in 14 Tagen anzumelden.

Bern, 2. October 1799.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. X.

Bern, den 4. Oktob. 1799. (13. Vendemiaire VIII.)

Anmerkung.

Durch die Abwesenheit beider Herausgeber des neuen helv. Tagblattes ist es unmöglich geworden, demselben diese Woche diejenige Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit zu geben, die es künftige Woche wieder erlangen wird.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 30. Sept.

Präsident: Blattmann.

Escher erhält für 14 Tage, und Wetter für einen Monat Urlaub.

Enz begehrt ebenfalls für 14 Tag Urlaub.

Gmür wünscht, das man etwas vorsichtig mit den Urlaubsertheilungen sey.

Rüce folgt Gmür, weil sonst nicht mehr genug Mitglieder vorhanden seyn werden, um die Sitzungen fortzusetzen; denn jetzt, nachdem uns die Franken wieder befreit haben, wird jedermann nach Hause gehen wollen.

Graf folgt, und fodert eine Commission, um die abwesenden Mitglieder zurückzurufen; auf Morgen verspricht er einen Antrag für Bestrafung der Urheber unsers Unglücks, indem er bedauert, daß Eggs Motion über diesen Gegenstand so schändlich auf die Seite gelegt wurde.

Herzog v. Eff. hofft, die Mitglieder, welche bis jetzt wegen dem Feind zuweilen nach Hause gehen konnten, werden aus Nachgiebigkeit für diejenigen Mitglieder, welche hieran durch den Feind gehindert werden, in ihren Begehren mäßig seyn.

Huber ist Herzogs Meinung, und bemerkt, daß auch Helvetier mit den Franken gestiegen, und daß unsre Republik sehr viel zu diesem Krieg beitrug, welches die Franken nicht zu

liefern im Stande waren. Sehr befremdet er sich, daß Graf einen solchen Ausdruck über einen Gegenstand braucht, worüber die Versammlung sich beinahe einmüthig im entgegengesetzten Sinne erklärt hat; er fodert, daß die abwesenden Mitglieder zurückberufen werden.

Custor folgt Herzog, und bittet in diesem Betracht auch für 14 Tag Urlaub.

Enz und Custor erhalten ebenfalls Urlaub, und die übrigen Anträge, die auf diesen Gegenstand Bezug haben werden, an eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden: Anderwerth, Rüce, Germann, Gmür und Bourgeois.

Auf Rüce's Antrag wird der Namensaufruf vorgenommen, und es finden sich 97 Mitglieder anwesend, und 42 abwesend.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium empfing vom Obergeneral die offizielle Mittheilung der glorreichen Begebenheiten, welche die Tage vom 3ten und 4ten Vendm. auszeichneten. Es eilet Ihnen dieselbe zu übersenden.

Anderer glückliche Erfolge, welche gleich auf diese erstern statt hatten, sind in Partikular-Briefen angekündigt. Das Direktorium wird sie Ihnen sobald bekannt machen, als ihm dieselbe official werden mitgetheilt werden.

Durch diese Siege vom 3ten und 4ten Vendemiaire, B.V. Gesetzgeber, ist die helvetische Republik befestigt. Ihre ersten Magistrate werden sich also um den Altar des Vaterlandes auf engste vereinigen, und mit neuer Kraft an

Strenge arbeiten, um ein Volk glücklich zu machen, das der Freiheit wieder gegeben ist.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.

M o u s s o n.

Im Generalquartier in Zürich den 6ten Vendemiaire 8. Jahr.

Generalordre der Armee v. 7. dito.

Der Obergeneral Massena beeilet sich, der Armee den Erfolg der Gefechte bekannt zu machen, welche den 3ten und 4ten Vendemiaire (den 25. und 26. Sept.) vorgefallen; sobald weitere Berichte einlaufen, wird er auch die Bekanntmachung der nähern Umstände verordnen.

Den 3ten mit Anbruch des Tages bewerkstelligte die Division Lorge den Uebergang über die Limmat, auf dieser Seite vereinigte der Feind eine beträchtliche Stärke mit 7 Kanonen in einem verschanzten Lager; unsere Truppen griffen ihn mit gewöhnlicher Tapferkeit und in ihrem unaufhaltsamen Ungestüm an; das Lager und die 7 Stücke Kanonen wurden erobert, und 1200 Feinde getödet.

Am nämlichen Tage wurde der Feind bis unter die Stadtmauern von Zürich zurückgebrängt.

Zu gleicher Zeit griffen die Division des Generals Mortier, und die von dem General Klein angeführte Reserve Zürich an; diese beiden Divisionen schlugen den Feind und machten viele zu Kriegsgefangenen.

Tages darauf den 4. begann die Division Lorge von neuem den Angriff auf Zürich; nach einem für den Feind sehr blutigen Gefecht wurde er auf allen Punkten gedrängt, und um 2 Uhr Nachmittags zog die Armee mit Gewalt in Zürich ein. Alle Bagage und alle Artillerie des Feindes fielen in unsere Hände; er verlor an Todten wenigsten 4000 Mann, und an Gefangenen 5000, unter welchen letztern 2000 Verwundete sind, die in Zürich sich befanden; auch wurden drei russische Generale zu Kriegsgefangenen gemacht.

Die Division des Generals Soult eroberte

nicht weniger glänzende Siege. Den 3ten drangen sie zwischen dem Züricher und Wallenstädtsee über die Linth.

Während den Gefechten, welche sie an diesem und an dem folgenden Tage dem Feinde lieferte, hatte sie ihm beinahe 3000 Mann getödet, und 3500 zu Gefangenen gemacht.

Der General Hoze fiel auf dem Schlachtfelde, so wie der Chef von seinem Generalsstabe.

Der gänzliche Verlust der Oesterreicher und Russen beläuft während diesen zwei Tagen an Getödeten, Verwundeten und Kriegsgefangenen wenigstens auf 20,000 Mann, wir erbeuteten 6 Fahnen und 150 Stück Kanonen.

Der Brigadegeneral, Unterchef des Generalsstabs,

Unterz. Rheinwald.

Bern den 30. Sept. 1799.

Der Gen. Sekr. des Vollz. Direktoriums,

Mousson.

Secretan. Wir haben nicht genug zu diesen Siegen beigetragen, um viel davon zu sprechen, aber laßt uns das mit Klugheit benutzen, wozu wir so wenig beitragen konnten, und also mit neuem Muth, und neuer Thätigkeit die innere Organisation des wiedereroberten Vaterlandes besorgen; ich trage darauf an, zu beschließen, Massena und seine tapfere Armee habe nicht aufgehört, sich um Helvetien verdient zu machen; eben so habe sich die Legion um das Vaterland verdient gemacht; und dann Anstalten zu treffen, daß die Freude der obersten Gewalten über diese Ereignisse in dieser Gemeinde gefeiert werde.

Huber stimmt ganz Secretan bei, und hofft jetzt werden wir diesen wichtigen Augenblick benutzen, um mit innigem patriotischem Eifer vereinigt, die begangenen Fehler zur Verbesserung zu benutzen, und mit erneuter Thätigkeit für das Vaterland zu sorgen; daher auch fodere ich alle Commissionen auf, mit Dringlichkeit zu arbeiten.

Rüce folgt wörtlich Secretan, und fodert, daß das Direktorium aufgefodert werde, unsern Beschluß offiziell an Massena und an unsere Legion mitzutheilen; möchte diese letztere 20,000 statt nur 400 Mann stark gewesen seyn! und Schande den Helvetiern, die nicht Theil an diesen Siegen nahmen.

Secretans und Ruce's Anträge werden angenommen. Man klatscht neuerdings, und ruft: Es lebe die Republik!

Das Direktorium übersendet eine Botschaft über die Reorganisation des Kantons Wallis.

Ruce: Da hören wir wieder was ich schon lange vorsagte, und leider sind die Sachen noch schlimmer; aber immer wollte man die Sache nicht glauben, und wollte darum auch dem Direktorium keine Gewalt ausser der Constitution geben; nun aber sieht man, wie es möglich ist, die constituirten Autoritäten wieder einzusetzen und im Gang zu erhalten; und sollten die Desfreier wirklich in Wallis seyn, wie es hier die Rede war, und die Freude beweis, die darüber in dem himmlischen Jerusalem ausbrach, so werden meine Landsleute, die Oberwalliser, ganz gewiß die Waffen ergreifen und sich mit den Feinden der Republik vereinigen; ich fodere, daß das Direktorium bevollmächtigt werde, alle Mittel anzuwenden, um das Oberwallis zu reorganisiren, und endlich einmal zu strafen, den immer noch laufen alle Schurken herum.

Escher: Ich kann nicht wie Ruce bei einer so traurigen Gelegenheit schöne Worte machen. Wir müssen helfen; und um dieß zu können, müssen wir den Grund des Uebels kennen. Einer davon möchte wohl der seyn, daß man immer aus jedem Bergthale einen besondern Distrikt machen wollte, statt solche mit den gesitteteren Bewohnern der Fläche zu vermengen, um die Rohheit der erstern durch die sanftern Sitten der letztern zu mildern. Doch scheint mir die Sache zu wichtig, um beim ersten Anschein absprechen zu können; ich begehre also Niedersezung einer Commission.

Preux findet den unterm über diesen Gegenstand genommenen Beschluß nicht hinlänglich. Er begehrt, daß dem Direktorium ausserordentliche Vollmachten gegeben werden, um die Aufrührer zu unterdrücken.

Lacoste glaubt, nur schlechte Leute können dormalen Stellen im Oberwallis behalten, da die ausgearteste Menschentlasse den Meister dort spielen, und die Priester öffentlich Aufruhr predigen. Er stimmt wie Preux.

Herzog v. Ess.: Wenn es nur um Berirrte zu thun wäre, würde ich sie bedauern, allein diese Leute sind genug gewarnt worden, und es braucht ausserordentliche Maaßregeln

gegen so ausserordentliche Leute. Ich hoffe, man werde die schon einmal vorgeschlagenen Maaßregeln annehmen, da sie die einzigen sind, dieß unglückliche Land zu retten. Ich stimme wie Ruce, daß das Direktorium die nöthigen Vollmachten erhalte, den Kanton Wallis durch alle möglichen Mittel zu organisiren, wovon es jedoch den gesetzgebenden Räten Nachricht geben soll. Eine Commission würde nur verzögern, und jeder durch Verzögerung vergossene Tropfen Blut würde auf uns zurückfallen.

Kuhn wünscht, daß man von der glücklichen Lage mit Wahrheit und Würde Gebrauch mache, und nicht durch grosse Maaßregeln. Es fragt sich nun, was für Maaßregeln getroffen werden müßten, das Wallis zu reorganisiren und fernerm Unglück vorzubeugen? Die Constitution trägt dem Direktorium auf, in diesem Fall zu organisiren; sie giebt ihm das Recht, Truppen zu verlegen wo es nöthig ist; und wenn es die Verbrecher nicht bestraft, so ist es dafür verantwortlich. Allein es fehlen uns zwei Gesetze: das erste, daß jede Gemeinde, die sich den Gesetzen entzieht, in Kriegszustand erklärt werde, und daß jeder, der mit den Waffen in der Hand ergriffen wird, durch Kriegsgerichte verurtheilt werde. Er begehrt eine Commission zu Abfassung dieser Gesetze, die in zwei Tagen berichte, und Vertagung des Gegenstands bis dahin.

Koch. Zweimalige Erfahrung konnte leider einen Theil der Bürger Helvetiens nicht belehren. Ein drittes Unglück droht auszubrechen; Milde genügt nicht, man muß zur Strenge greifen. Hätte das Direktorium seiner Zeit die Gewalt gebraucht, die die Constitution ihm giebt, so wäre vieles vermieden geblieben. Allein wir haben keinen Schatten von Polizei, die Gesetze werden nicht vollzogen. Allein die gesetzgebenden Räte sind nicht Schuld daran, sie haben auf eine Zeit dem Direktorium vielleicht nur zu viel Vollmacht gegeben. Ich werde nie zu einer unbedingten Vollmacht stimmen, das erlaubt mein Gewissen nicht; ich werde dem Direktorium keine türkische Justiz einräumen, oder daß ein Commissar allein strafe, wie es geschehen ist. Wenn wir nicht Schranken setzen, so können mit uneingeschränkten Vollmachten alle möglichen Greuel begangen werden; die Rechenschaft nachher hilft nicht mehr, wenn vielleicht 100 Familien ihrer Stützen bes

raubt sind. Kuhns Vorschlag gefällt mir am besten, da demselben zufolge nach Gesezen verfahren werden soll, und der Willkühr vorgebogen ist. Ich stimme dazu.

Secretan begreift nicht, wie man der vollziehenden Gewalt eine Art thätigen Antheil an dem Unglück des Wallis beimessen kann. Nein, Fanatismus, der immer den Himmel der Freiheit entgegensetzt, und die unglückliche Wuth der Aristokraten sind hier, wie anderwärts, Schuld daran. Das Direktorium hat das Seinige gethan, und es verdient keine Vorwürfe. Wenn kein ehrlicher Mann mehr wagt eine Stelle anzunehmen, und solche nur der Theil der Ehrgeizigen und schlechten Menschen werden, wo bleibt die Kraft der Geseze. Frankreichs Beispiel beweist uns, das Kuhns Antrag das zweckmäßigste Mittel sei. Machen wir diesen Grundsatz allgemein; es giebt Augenblicke, wo das Heil des Volks vor den Formen berathen werden muß. Er stimmt zu Kuhn.

Herzog zieht seine Meinung zurück.

Kuhns Antrag wird angenommen. Mitglieder sind Kuhn, Suter, Koch, Secretan, Carzard.

Senat, 30. September.

Präsident: Caglioni.

Verschiedene Berichte von der Einnahme Zürichs durch die Franken, und die in diesem Kanton erfochtenen Siege werden verlesen, und mit lautem Beifall angehört.

Lafléchere fodert ehrenvolle Meldung für die BB. Thierand, Unterl. der I. Comp., und Capt. Ruppinger, so laut diesen Berichten sich vortheilhaft ausgezeichnet, und den Tod für's Vaterland gestorben sind, so wie für den Corporal Bolomay, der ungeacht seiner Wunden die Streitenden nicht verlassen wollte.

Der Antrag wird angenommen.

Eine Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums theilt die ihm vom Obergeneral eingesandten offiziellen Berichte über die Siege der republikanischen Armee am 3. und 4. Vendemiaire mit. Lauter Beifall!

Lüthi v. Sol. rechnet sich's zur Schuldigkeit, darauf anzutragen, daß im Protokoll die Erklärung eingerückt werde, die frankische Armee habe die helvetische Republik gerettet.

Mit lauten Beifallsbezeugungen wird dieser Antrag genehmigt.

Nach Verlesung der Bottschaft des Direktoriums, und der Rechtfertigungsschrift des B. Commissars Ott in deutscher Sprache, wird ein Beschluß des großen Raths verlesen, wodurch das Dekret vom 1. Aug., welches den Commissar Ott suspendirte, zurückgenommen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

An die Abonnenten des neuen helvetischen Tageblattes.

Die Unterstützung, welche das neue helvetische Tagblatt von der Regierung geaßt, war allein die Ursache, warum es den Verlegern möglich war, dasselbe in ganz Helvetien um sechs Schweizerfranken zu geben. Da diese Unterstützung nun für das zweite Quartal dieses Blattes aufhört, so sehen sich dieselben genöthigt, seinen Preis um etwas zu erhöhen; also ist derselbe jetzt für 144 Nummern fünf und sechzig Bazen für die hiesigen Abonnenten, und achtzig Bazen für die auswärtigen, wofür sie die Blätter portofrei erhalten. Die bisherigen Anzeigen, den Preis betreffend, sind also ungültig.

Bern, 3. Octob. 1799.

Die Verleger,
Gruener und Gessner.

Alle Postämter in Helvetien sind eingeladen, Abonnements auf diese Zeitung um den Preis von achtzig Bazen anzunehmen, und sich dafür direkte an die hiesige Zeitungsexpeditio zu wenden. Zu gleicher Zeit wird das Publikum benachrichtigt, daß alle Briefe oder Gelder, so an die hiesige Zeitungsexpeditio gerichtet sind, frankirt seyn müssen, sonst sie nicht angenommen werden.

Bern, 3. Octob. 1799.

Die Centralpostverwaltung,
Spengler.

Die bisherigen Abonnenten obigen Blattes ausserhalb Bern werden ersucht, jeder noch zwanzig Bazen p. Exemplar einzusenden; und das hiesige Publikum benachrichtigt, daß das Zeitungsbureau nur von 2 bis 6 Uhr Nachmittags offen ist.

Die Zeitungsexpeditio,
Wyder.